

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 30.06.2025

TOP 1 Informationen durch den Bürgermeister

a) Eichenprozessionsspinner im Naturfreibad

Ortsbaumeister Rieger informierte darüber, dass sechs Bäume im Bereich des Naturfreibads vom Eichenprozessionsspinner befallen waren. Der Bauhof hat die betroffenen Bäume umgehend behandelt und die Tiere entfernt, sodass derzeit keine Gefahr mehr besteht.

b) Wasserrohrbruch Aderzhofen

Vor Kurzem kam es in Aderzhofen zu einem Wasserrohrbruch an der Hauptleitung. Der Schaden war jedoch nicht gravierend und konnte durch den Bauhof wieder hergerichtet werden.

c) Ahlenbrunnengruppe

Bürgermeister Binder gab bekannt, dass Herr Lucas Rude, stellvertretender Kämmerer der Gemeinde Uttenweiler, zusätzlich das Amt des Geschäftsführers der Ahlenbrunnengruppe übernommen hat. Er bedankte sich bei Herrn Rude für die Übernahme des Amtes.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft wurde die Frage nach einer neuen Eingangsregelung für das Naturfreibad gestellt – insbesondere aufgrund der langen Wartezeiten. Ein Vorschlag aus der Bürgerschaft war, Besucher, die ihre Eintrittskarten direkt an der Kasse erwerben, den direkten Zugang zum Freibad zu ermöglichen.

Hauptamtsleiterin Frau Feicht bestätigte, dass das Problem bekannt sei und die Verwaltung bereits versucht, dieser Problematik entgegenzuwirken. Man bemühe sich derzeit, die Besucher stärker zur Nutzung des Ticketautomaten zu motivieren, da dieser bislang eher selten verwendet wird.

Gemeinderat Ihle regte an, zu bestimmten Zeiten, insbesondere bei größerem Andrang, das Eisentor zusätzlich zu öffnen. Außerdem sprach er sich für eine bessere Beschilderung aus. Die Verwaltung nimmt diese Vorschläge auf und wird sich mit dem Kassenpersonal abstimmen.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse

Innerörtliches Förderprogramm:

Der Gemeinderat genehmigte einstimmig einen Förderantrag für den Neubau eines Wohnhauses in Uttenweiler im Rahmen unserer Regelungen zur Förderung der Innenentwicklung.

TOP 4 Teilnahme an der Zukunftskommune Oberschwaben der Energieagentur Oberschwaben gGmbH

Der Klimaschutz und der Klimawandel stellen uns alle vor wichtige Herausforderungen. Zudem wurde die Treibhausgasneutralität auf Bundesebene bis spätestens 2045 per Gesetz beschlossen, auf Landesebene sogar bis 2040.

Da die Gemeinde Uttenweiler zu den kleineren Kommunen zählt, ist die Mitarbeiterzahl der Verwaltung entsprechend gering und durch die immer werdenden Mehraufgaben des Bundes und Landes sehr ausgelastet.

Diese Herausforderung, wie die Klimaschutzgesetze des Bundes und Landes unbürokratisch, praxisorientiert und mit geringem Personalaufwand umzusetzen sowie laufend zu kontrollieren, gilt es zu bewältigen. Die Energieagentur Oberschwaben gGmbH hat sich der Aufgabe angenommen und ein entsprechendes Werkzeug aus den gesetzlichen Anforderungen sowie aus verschiedenen, von der Energieagentur erstellten praxisorientierten Energie- und Klimaschutzkonzepten, mit der Zukunftskommune

Oberschwaben entwickelt, das alle oben aufgeführten Vorgaben erfüllt und auf die messbare Energieeffizienz, unabhängige und sichere Energieversorgung ausgelegt ist.

Zukunftskommune Oberschwaben der Energieagentur Oberschwaben gGmbH

Der Vorteil des Zukunftspakets ist, dass jederzeit ein Qualitätsmanagement bzw. Zertifizierungsprozess wie z.B. der eea, ... aufgesattelt werden kann und Landeszuschüsse für Klimaschutzprojekte oder an Förderwettbewerbe teilgenommen werden kann. Voraussetzung ist dann jedoch die Verabschiedung eines Energie- und Klimaleitbildes durch den Gemeinderat, den Beitritt beim Klimaschutzpakt Baden-Württemberg (B-W) und die jährliche verpflichtete Energiedatenerfassung an das Land B-W.

Das kommunale Paket der Zukunftskommune besteht aus:

- Energie- und CO₂-Bilanz, bezogen auf die Gesamtkommune, alle vier Jahre. Derzeit fördert das Land B-W die Erstellung mit einem Zuschuss von 75 Prozent (Stand 04/2025)
- Erstellung der Maßnahmen/ Potenziale mit jährlicher Anpassung und Abgleich sowie Darstellung als Ampelsystem
- Jährliche Energie- bzw. Klimateamsitzung mit den Verwaltungsmitarbeitern und externen Vertretern sowie beratende Begleitung bei den kommunalen Projekten
- Jährlicher Erfahrungsaustausch mit beteiligten Kommunen und Würdigung für besondere Leistungen, Benchmarking mit anderen beteiligten Kommunen
- Unterstützung bei der jährlichen gesetzlichen Verbrauchsdatenerfassung
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilungsblatt, Social Media, ...) bei Energie- und Klimathemen, Gesetzen, Förderprogrammen, ...
- Optional Bürgerbeteiligung/ Workshop, wenn gewünscht und gesonderter Berechnung
- Optional Klimawirkungsanalyse auf die Gesamtgemeinde zur Einschätzung der Risiken durch Extremwetterereignisse, die durch den Klimawandel hervorgehoben sind

Kosten:

Die Kosten für Kommunen unter 10.000 Einwohner liegen bei Kommunen bei 2.996,00 Euro (brutto) pro Jahr. Nicht enthalten sind die Kosten für die Fortschreibung der Energie- und CO₂-Bilanz, bezogen auf die Gesamtgemeinde. Die Erstellung wird derzeit vom Land Baden-Württemberg gefördert, so dass der Gemeindeanteil bei 1.200 Euro liegt (alle vier Jahre, umgerechnet pro Jahr: 300 Euro brutto).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht die Unterstützung durch die Energieagentur für sinnvoll an und würde gerne diese Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Bürgermeister Binder ging auf die Sitzungsinformation ein und begrüßte Frau Ege von der Energieagentur Oberschwaben gGmbH.

Frau Ege erläuterte das Zukunftspaket der Energieagentur Oberschwaben gGmbH anhand einer Präsentation.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin jeweils bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme an der Zukunftskommune Oberschwaben der Energieagentur Oberschwaben gGmbH ab 2025 zu.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte durchzuführen.

TOP 5 Baugesuche

- a) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 137, Klosterstraße 11, Gemarkung Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- b) Bauvoranfrage: Rückbau Gasthaus und Neubau Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten auf Flst. 111/6, Lindenstraße 1, Gemarkung Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- c) Bauvoranfrage: Bebauung von einem Grundstück für zwei Wohngebäuden mit Garage auf Flst. 189, Lerchenweg, Gemarkung Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- d) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 2080/5, Irmengardisstraße 8, Gemarkung Uttenweiler

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- e) Neubau eines Wohnhauses auf Flst. 211, Biberacher Straße 5/1, Gemarkung Ahlen
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Dem Bauantrag wird das Einvernehmen vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Ahlen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 6 Conrad-Graf-Musikschule Riedlingen

Zustimmung zur Satzungsneufassung und zur Neuausrichtung der Finanzierung

Die Conrad Graf Musikschule (CGM) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft und wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt. Auch wenn sie rechtlich als Verein organisiert ist, unterscheidet sich die CGM grundlegend von den klassischen Vereinen in den Gemeinden: Sie erfüllt einen öffentlichen Bildungsauftrag, vergleichbar mit einem Zweckverband, und stellt ein zentrales musikalisches und kulturelles Bildungsangebot für die gesamte Raumschaft dar.

Die Gemeinden der Region haben sich bereits in der Vergangenheit klar zur CGM als öffentlicher Bildungseinrichtung bekannt und damit auch zur Verantwortung für deren finanzielle und strukturelle Ausstattung. Dieses Bekenntnis gilt es im Rahmen der anstehenden Neuausrichtung zu erneuern und zu bekräftigen.

Ausgangslage und bisherige Finanzierung

Seit ihrer Gründung ist die CGM mit einer angespannten finanziellen Situation konfrontiert. Die Finanzierung stützt sich auf mehrere Einnahmequellen, kann jedoch den tatsächlichen Aufwand nur unter größten Anstrengungen decken. Ein strukturelles Defizit blieb in den vergangenen Jahren meistens bestehen.

- Landeszuschuss: abhängig von Schülerzahlen und Unterrichtsvolumen (ca. 10% der Einnahmen)
- Barzuschüsse der Mitgliedsgemeinden (ca. 10%) und des Landkreises (1%)
- Eigenmittel (Unterrichtsgebühren (57%), Veranstaltungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.)

Auf der Ausgabenseite sind die Personalkosten mit ca. 83 % der größte Block. Der hohe Personalanteil zeigt auch, dass weitere Einsparungen nur schwer ohne Qualitätsverlust möglich wären. Um dies zu verhindern ist eine Neuausrichtung der Finanzierung der Musikschule unumgänglich. Die Rücklagen wurden in den letzten Jahren stark gebraucht und würden der derzeitigen Finanzierung nicht mehr lange Stand halten.

Neuausrichtung der Finanzierung

Um die CGM zukunftsfähig aufzustellen, ist also eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzierungskonzepts notwendig. Dieses soll sich künftig orientieren an:

- 20% von den tatsächlichen Personalkosten

- der Anzahl der unterrichteten Schülerinnen und Schüler aus den jeweiligen Gemeinden (Durchschnitt der letzten 5 Jahre) um eine faire Verteilung nach Inanspruchnahme der Einrichtung auf die Mitgliedskommunen zu gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch der CGM, respektive eine Pflicht auf Übernahme dieser Kosten durch die Gemeinden besteht nicht – allerdings würde eine Nichtbeteiligung konkrete Folgen haben: weniger Unterricht, Einschränkungen im Angebot und eine höhere finanzielle Belastung der Schüler*innen aus Gemeinden die keinen Barzuschuss leisten. Die Festschreibung einer soliden Finanzierungsstruktur bringt den Kommunen mehr Transparenz und Planbarkeit.

Die Gemeindeverwaltung steht weiterhin zur Conrad-Graf-Musikschule und die erarbeitete Neufassung der Satzung sowie zum neu erarbeiteten Finanzierungsmodell. Die Auswirkungen für die Gemeinde sind derzeit sehr überschaubar.

Bürgermeister Binder ging ausführlich auf die Sitzungsvorlage ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Satzung und der Neuausrichtung der Finanzierung der Conrad Graf Musikschule Riedlingen einstimmig zu.

TOP 7 Gewerbegebiet Weiher, Uttenweiler

Bauleitverfahren Gewerbegebiet - Beauftragung Planungsbüro

Es ist geplant das Gewerbegebiet Aispel weiter auszubauen. Aufgrund der bisherigen Erweiterungen wird der Gewannname „Weiher“ verwendet. Die Gemeinde konnte in der Vergangenheit und aktuell entsprechende Flächen erwerben. Um das Gewerbegebiet erweitern zu können, ist eine Bauleitplanung durchzuführen. Das Ing.Büro Funk hat ein entsprechendes Angebot abgegeben. Dies ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Beauftragung des Ing.-Büros Funk gemäß vorgelegtem Angebot einstimmig zu.

TOP 8 Naturfreibad Uttenweiler

LEADER Kleinprojekt, Plattform für Badeaufsicht

Die Verwaltung hat auf Wunsch der Mitarbeiter bei der Badeaufsicht einen Antrag für ein LEADER-Kleinprojekt gestellt. Es soll eine um ca. 50 cm erhöhte Plattform im Maß von ca. 3,50 x 2,50 m an der Stelle der bisherigen Bank, die von der Badeaufsicht genutzt wird, entstehen. Mit dem Projekt soll den Mitarbeitern ein angenehmerer Arbeitsplatz mit bequemer Sitzmöglichkeit und besserer Übersicht zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf 10.732,00 € netto, die Förderung durch die LEADER-Aktionsgruppe beträgt 8.585,00 € (Förderquote 80 %). Die Gemeinde bedankt sich ausdrücklich bei der LEADER-Aktionsgruppe Oberschwaben für die wiederholte Unterstützung unseres wunderschönen Naturfreibades.

Ortsbaumeister Rieger erläuterte das Projekt ausführlich.

Der Gemeinderat stimmte dem LEADER-Kleinprojekt Plattform für die Badeaufsicht gemäß Kostenvoranschlag und Fördervertrag einstimmig zu. Den jeweils günstigsten Bietern werden nachfolgend die Aufträge erteilt:

1. Erd- und Pflasterarbeiten: Fa. Willsch GmbH, Uttenweiler, Angebot vom 26.03.2025, 2.140,50 € netto.
2. Stahl- Unterkonstruktion verzinkt: Fa. Hofmeister GbR, Uttenweiler, Angebot vom 24.03.2025, 2.545,50 € netto.

3. **Holzbelag auf Stahl-Unterkonstruktion: Fa. Baur, Uttenweiler, Angebot vom 27.03.2025, 5.377,28 € netto.**
4. **Möblierung Stühle: METRO Onlineshop 16.04.2025, 140,33 € netto (2 St.)**
5. **Möblierung Beistelltische: Stilnet Design online 16.04.2025, 528,57 €**

TOP 9 Naturfreibad Uttenweiler

Bau eines Beckens für Schwimmunterricht, Beauftragung Architekt und Statik

a) Planung des Beckens

Die Grundlagenermittlung, Vorentwürfe, Ausarbeitung des Antrages für das Wasserrechtsverfahren und diverse Abfragen bei z. B. Pumpenlieferanten wurden durch das Ingenieurbüro Schnell aus Bad Saulgau durchgeführt. Das Büro hat der Gemeinde einen Honorarangebot auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterbreitet. Das Angebot orientiert sich an den Honorarsätzen für Gebäude die Honorarzone wäre bei II, Höchstsatz. Das Honorar würde sich bei geschätzten Baukosten von 685.000,00 € netto auf 84.49167 € netto belaufen. Das Angebot ist für den Anspruch des Projektes angemessen, auch die angebotenen Stundensätze befinden sich im Rahmen des Üblichen. Wie im Rat bekannt, liegt für das Gesamtprojekt eine Zusage zur Kostenübernahme zu 100 % vor. (Sitzung vom 28.04.2025)

b) Statik

Zur Planung des Beckens sind aufwändige statische Berechnungen nötig. Hierfür liegt ein Angebot des Büros für Baustatik Franz Rudolf aus Langenenslingen vor. Das Büro ist bestens bekannt und war bereits öfter für die Gemeinde tätig. Herr Rudolf hat der Gemeinde ein Honorarangebot auf Basis der HOAI unterbreitet. Er würde die Leistungen in Honorarzone II Mindestsatz übernehmen. Bei geschätzten Baukosten für das Bauwerk-Baukonstruktion in Höhe von 323.500,00 netto € würde das angebotene Honorar bei 21.000 € netto liegen, was ein sehr günstiges Angebot ist.

Nach Erläuterung durch die Verwaltung beschloss der Gemeinderat daraufhin einstimmig:

1. **Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Büro Schnell aus Bad-Saulgau mit der Planung und Bauüberwachung des Beckens für den Schwimmunterricht auf Grundlage des Honorarangebotes vom 02.05.2025 zu.**
2. **Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Ingenieurbüros für Baustatik Franz Rudolf aus Langenenslingen mit der Durchführung der statischen Berechnungen für das Becken für den Schwimmunterricht auf Grundlage des Honorarangebotes vom 24.04.2025 zu.**

TOP 10 Netzbetriebsausschreibung „Hellgraue Flecken“

Beauftragung Anwaltskanzlei iuscomm – rechtliche Beurteilung der Ausschreibung bis zur Vergabe

Mit Beschluss vom 24.03.2025 wurde die OEW mit der Ausschreibung des zukünftigen Netzbetriebes „hellgraue Flecken“ beauftragt. Die Ausschreibung bedarf der rechtlichen Begleitung. Ursprünglich wurde diese Dienstleistung ebenfalls von der OEW angeboten. Die OEW hat entgegen des Angebots die rechtliche Begleitung nun ausgeschlossen. Die Dienstleistung der OEW wird dadurch verringert. Mit der Anwaltskanzlei iuscomm wurden die bisherigen Ausschreibungen durchgeführt. Das Angebot liegt bei rund 14.400 Euro netto.

Beschluss:

Nach Erläuterung des Sachverhalts stimmte der Gemeinderat der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm zum Angebotspreis von rund 14.400 Euro netto einstimmig zu.

TOP 11 Baugebiet Bucheschle III, Uttenweiler Festlegung Bauplatzpreise und Bauplatzvergabe

Die Verwaltung möchte nun zeitnah die Bauplätze zum Verkauf bringen. Der Gemeinderat hat sich bereits in Vorberatung mit dem Thema befasst.

Die Erschließung des Baugebiets Bucheschle III in Uttenweiler ist in vollem Gange, bringt jedoch hohe Verbindlichkeiten mit sich. Die Kosten belaufen sich auf über 2,8 Mio. €. Deswegen ist das Ziel, die Bauplätze möglichst bald an Interessenten zu verkaufen und so die finanzielle Lücke zu schließen. Grundsätzlich gilt, dass die Kosten von den jeweiligen Bauherren getragen werden sollen. Die Verwaltung möchte keine Gewinne generieren, allerdings auch nicht die einzelnen Bauplätze subventionieren. Das Ergebnis der Kalkulation der Bauplatzpreise wurde in der Sitzung vorgestellt. Zusätzlich zum Bauplatzpreis werden die Kosten für Hausanschluss und die Vermessungskosten in Rechnung gestellt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2023 wurde festgelegt, dass die Baugrundstücke nur verkauft werden, wenn der einzelne Käufer sich auch am bestehenden Nahwärmenetz vertraglich beteiligt.

Außerdem muss eine Entscheidung über die Vergabe der Bauplätze getroffen werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Bauplätze im Losverfahren zu vergeben. Aufgrund der rechtlichen Lage bei der Bauplatzvergabe ist es notwendig ein rechtssicheres Vergabeverfahren festzulegen. Dies wurde bereits in den vergangenen Bauplatzvergabeverfahren so notwendig. Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass Bauwilligen der eigenen Gemeinden ein Bauplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Thematik einer rechtssicheren Handhabung von Vergaberichtlinien, die einheimischen Bauwilligen zu Gute kommt, ist sehr komplex und rechtlich auch noch nicht final von einem Gericht geklärt. Grundsätzlich kann die Gemeinde Vergaberichtlinien festlegen, allerdings müssen diese bestimmte Kriterien erfüllen. Maßgebend ist bei Einheimischen-Modellen ein Urteil des EuGHs „Flämisches Dekret“, auch Kautelen genannt, aus dem Jahre 2013. Einseitig gefasste Vergaberichtlinien sind nicht zulässig, dies bedeutet, dass auch immer neben allgemeinen Kriterien wie z.B. Wohnort oder Engagement in Vereinen auch Kriterien bzgl. einer Sozialauswahl signifikante Bedeutung zukommen muss. Die Komplexität, eine rechtssichere Vergaberichtlinie zu schaffen sowie der drohende Umstand dennoch einer möglichen Rechtsüberprüfung zu unterliegen, veranlasst die Verwaltung Abstand von einer Vergaberichtlinie (Einheimischen-Regelung) zu nehmen. Dies wurde bisher auch vom Gemeinderat so gesehen.

Folgende Kriterien sind vorgesehen:

- Jeder/s Interessent/Bauherrenpaar kann nur einen Bauplatz erwerben.
- Bauplätze werden nicht an Investoren verkauft, sondern nur an Personen, die ein selbstgenutztes Eigenheim schaffen möchten. Investoren können nicht an der Verlosung teilnehmen. Ausgenommen sind die Grundstücke 10, 12, 14 und 16 (Doppelhäuser) und das Grundstück Nr. 1 (Mehrfamilienhaus). Hier werden Investoren zugelassen.
- Jeder/s Interessent/Bauherrenpaar hat schriftlich vor Beginn der Verlosung zu bestätigen, dass es sich um ein Eigenheim handeln wird und man sich mit den Vergaberegeln einverstanden erklärt.
- Familienangehörige können an der Verlosung nicht teilnehmen, wenn abzusehen ist, dass der Bauplatz nicht selber genutzt wird, sondern nur aufgrund Erhöhung der Auslosungschance für das Familienmitglied teilgenommen wird.
- Nach Zuteilung muss innerhalb von drei Monaten der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen sein. Kommt der Vertrag innerhalb dieser Frist auf Verschulden des Bauinteressenten nicht zustande, ist die Gemeinde berechtigt, ohne Angabe weiterer Gründe von der Zuteilung zurückzutreten und den Bauplatz anderweitig zu vergeben.
- Der Käufer verpflichtet sich innerhalb von 2 Jahren auf dem Kaufgrundstück mit dem Bau eines Wohngebäudes begonnen zu haben. Innerhalb 3 Jahren ab Kaufvertrag muss das

Wohngebäude gemäß Bebauungsplan bezugsfertig hergestellt sein. Der Gemeinde wird im Kaufvertrag ein entsprechendes Rücktrittsrecht für den Fall, dass der Käufer die Bauverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, eingeräumt.

- Bauinteressenten/Bauherren die bereits im Eigentum eines Grundstückes mit einer Wohnbebauung sind, werden beim Verlosungsverfahren nicht zugelassen.
- Sollten nach der Verlosung Baugrundstücke noch nicht vergeben sein, dann gilt nach der Verlosung das Windhundprinzip (der zuerst kommt, kann sich aus den restlichen Baugrundstücken bedienen).

Bürgermeister Binder erläuterte den Sachverhalt und wies darauf hin, dass bereits eine Vorberatung im Gemeinderat stattgefunden habe.

Auf Vorschlag von Gemeinderätin Werkmann wurden die Kriterien um folgenden Punkt erweitert:

Sollten die Bauinteressenten aus wichtigem Grund am Verlosungsabend verhindert sein, kann in Ausnahmefällen eine schriftliche Handlungsvollmacht für die handelnde Person durch die Bauinteressenten vorgelegt werden.

Stellv. Kämmerer Rude stellte die von der Verwaltung erarbeitete Kostenkalkulation vor. Auf dieser Grundlage schlug Bürgermeister Binder vor, den Bauplatzpreis auf 210 Euro je m² festzusetzen.

Zudem kündigte Bürgermeister Binder an, dass die Verlosung der Bauplätze am Dienstag, den 8. Juli 2025, um 17:00 Uhr (auf Hinweis von Gemeinderätin Liedl wurde die Uhrzeit von 16:00 Uhr auf 17:00 Uhr verschoben) im Bürgersaal des Rathauses Uttenweiler stattfinden wird.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen, im Übrigen einstimmig:

- 1. Der Bauplatzpreis für das Baugebiet Bucheschle III, Uttenweiler wird auf 210 Euro je m² festgelegt.**
- 2. Zu den Bauplatzpreisen werden die Hausanschlusskosten und die Vermessungskosten wie beschrieben in Rechnung gestellt.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt dem Bauplatzvergabeverfahren per Losentscheid und den beschriebenen Ausführungen zu.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt gemäß den Ausführungen das Vergabeverfahren durchzuführen.**

TOP 12 Breitbandausbau Weiße Flecken

Vergabe der Bauleistungen

Die Bauarbeiten zum Breitbandausbauprogramm Weiße Flecken wurden am 21.04.2025 europaweit ausgeschrieben. 33 Interessenten haben die Ausschreibungsunterlagen von der Vergabeplattform heruntergeladen. Zur Submission am 22.05.2025 eingegangen sind Angebote von 16 Bietern, davon konnten 12 Angebote gewertet werden.

Günstigster Anbieter ist in beiden Losen die Fa. Geiger aus Sonthofen. Beide Angebote liegen deutlich unter der Kostenberechnung der MRK Media AG. Neben dem Vergabekriterium Preis wurden weitere Vergabekriterien wie Qualität, Referenzen, Personalbestand u. w. gewichtet. Die Fa. Geiger konnte in allen Punkten die geforderten Vorgaben zur Wertung erfüllen.

Ortsbaumeister Rieger erläuterte das Ausschreibungsergebnis.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig:

Der Auftrag zum Ausbau der Weißen Flecken LOS 1 Infrastruktur und LOS 2 Gewerbeantrag wird an die Fa. Geiger aus Sonthofen zu den Angebotssummen LOS 1 i.H.v. 2.581.584,79 EUR netto und LOS 2 i.H.v. 642.216,52 EUR netto vergeben.

TOP 13 Wasserversorgung – Erneuerung Leitung zum Schupfenberg 1.BA

Die Wasserversorgungsleitung von Dobel auf den Schupfenberg besteht aus Faserzementrohren. In der jüngeren Vergangenheit kam es zu zahlreichen Wasserrohrbrüchen, weil es am Berg immer wieder zu tektonischen Verschiebungen kommt und das bisher eingebaute Rohrmaterial bzw. die Verbindungen nicht standhalten. Die Beschädigungen sind dann immer so gravierend und die Wasserverluste so enorm, dass die Versorgung mehrerer Ortschaften gefährdet ist, weil die Nachspeisung vom Pumpwerk nicht mehr ausreicht und der Behälter leerzulaufen droht. Die Leitung muss daher dringend erneuert werden. Im Rahmen einer Abfrage bei örtlichen Betrieben wurden für die geplante Maßnahme Baukosten in Höhe von rund 70.000 € netto ermittelt. Hinzu kommen noch etwaiger Aufwand für Grenzfeststellung, Flurschäden etc.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte nach kurzer Beratung der Erneuerung der Wasserleitung von Dobel, Abzweigung Dobelstraße bis zur Hofstelle Schupfenberg einstimmig zu. Die Arbeiten sollen im Rahmen einer freihändigen Vergabe bei örtlichen und regionalen Anbietern angefragt werden. Der Vergabebeschluss erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat.

TOP 14 Aufhebungssatzungen

In der letzten Sitzung wurden die unten aufgeführten Satzungen aufgehoben. Um eine Satzung aufzuheben, ist der Beschluss allein nicht ausreichend. Für die formelle Rechtswirksamkeit der Aufhebung ist der Erlass einer eigenständigen Aufhebungssatzung erforderlich.

- a) Beschluss der Aufhebungssatzung zur Deckgebührensatzung.
 - b) Beschluss einer Aufhebungssatzung zur Kleininleiterabgabesatzung.
 - c) Beschluss einer Aufhebungssatzung zur Entsorgungssatzung.
 - d) Beschluss einer Aufhebungssatzung zur Gutachterausschussgebührensatzung.
- In der Sitzung am 19.07.2021 wurde bereits inhaltlich beschlossen, dass die betreffende Satzung aufgehoben werden soll. Außerdem wurde in dieser Sitzung eine neue Gutachterausschussgebührensatzung beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss die Aufhebungssatzungen

- a) **zur Deckgebührensatzung**
- b) **zur Kleininleiterabgabesatzung**
- c) **zur Entsorgungssatzung**
- d) **Gutachterausschussgebührensatzung**

einstimmig zum 30.06.2025.

TOP 15 Annahme von Spenden 1. Halbjahr 2025

Die Gemeinde darf zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung bestimmter Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich des Bürgermeisters sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Liste der Spender vom 1. Halbjahr wurde in der Sitzung aufgezeigt. Die Spender sind dabei nicht anonym aufgeführt.

Bürgermeister Binder bedankte sich herzlich bei allen Spendern.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden aus dem 1. Halbjahr 2025 in Höhe von insgesamt 8.530,98 € an.

TOP 16 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

a) Fahne an Fronleichnam

Gemeinderätin Werkmann merkte an, dass an Fronleichnam die Fahne nicht gehisst wurde. Bürgermeister Binder nahm diese Anmerkung zur Kenntnis und wird dies künftig berücksichtigen.

b) Naturfreibad

Gemeinderätin Liedl regte an, die Thematik rund um die Eingangsregelung des Naturfreibads im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Verwaltung nimmt den Hinweis mit und überprüft, ob man dies in den sozialen Kanälen mehr bekannt macht.